

es uns, den Mitgliedern des Ausschusses für die viele Zeit und Mühe, die sie auf Lösung ihrer schwierigen Aufgabe verwendet, und für die Umsicht und Unparteilichkeit, die sie dabei bewiesen haben, den Dank unseres Vereins auszusprechen. Wir sind überzeugt, daß die vom Ausschusse entworfene Verlagsordnung, wenn sie in der von uns beantragten Weise von der Hauptversammlung angenommen wird, bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes einen segensreichen Einfluß auf eine klare und freundliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Autor und Verleger ausüben, und dadurch manchen Mißverständnissen vorbeugen wird. Wir hoffen aber auch, daß sie bei einer solchen Regelung, zu deren Beschleunigung ihre Ausarbeitung wohl nicht unwesentlich beigetragen hat, als die nach reiflicher Prüfung von einsichtigen Verlegern vorgeschlagene, den Interessen des Autors wie denen des Verlegers gerecht werdende Feststellung aller wichtigen Fragen des Verlagsrechtes und als die Willensmeinung unseres Vereins, der sich als Vertreter des gesamten deutschen Buchhandels betrachten darf, volle Beachtung seitens der Reichsbehörden und des Reichstags finden werde.

Im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels für 1890 befindet sich eine, auch in Sonderabdruck erschienene Abhandlung des Wirkl. Geh. Ober-Postrates Dambach, in welcher die Frage, welche Förmlichkeiten zu beobachten sind, um das Urheber- und Verlagsrecht zu schützen, in klarer Weise beantwortet wird. Trotz dieses und mancher anderer Hilfsmittel haben häufige an den Vorstand gerichtete Anfragen ergeben, daß bezüglich der zur Wahrung dieser Rechte erforderlichen Bedingungen noch eine große Unkenntnis herrscht. Dieser Umstand sowie der von der vorjährigen Hauptversammlung gefaßte Beschluß, den Antrag des Herrn Otto Mühlbrecht-Berlin auf Errichtung einer Centralstelle in Leipzig zum Schutze des Urheber- und Verlagsrechtes dem Vorstande mit dem Auftrage zu überweisen, ihn zur Ausführung zu bringen, falls ihm eine solche im Interesse des deutschen Buchhandels zu liegen scheine, hat den Vorstand veranlaßt, eine Auskunftsstelle für Urheber- und Verlagsrecht zu schaffen und mit derselben Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt in Leipzig zu betrauen. Der Benutzung derselben zum Zwecke der Anmeldungen zur Eintragung in die beim Rat der Stadt Leipzig geführte Eintragsrolle hatte sich bisher die Bestimmung hinderlich erwiesen, daß bei allen Anträgen die Echtheit der Unterschriften des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müsse. Diese Bestimmung ist seit kurzem auf unsern Antrag vom Reichskanzler aus der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle in Wegfall gebracht worden, wie Sie aus unserer Bekanntmachung vom 26. April d. J. (in Nr. 97 des Börsenblattes) ersehen haben werden. Es steht hiernach zu erwarten, daß die von uns getroffene Einrichtung, welche schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens vielfach in Anspruch genommen worden ist, künftig noch fleißiger benutzt werden wird, um so mehr, als, wie wir wiederholt dargelegt haben, die durch die Eintragungen zu wahren Rechte in vielen Fällen sehr bedeutende sind.

In der zur nähern Begründung seines eben erwähnten Antrages verfaßten, höchst dankenswerten Denkschrift ging Herr Otto Mühlbrecht allerdings noch weiter. Er regte an, der zum Schutze des Urheber- und Verlagsrechtes zu errichtenden Centralstelle zwei weitere Aufgaben zu übertragen: 1) fortwährend Umschau danach zu halten, wo sich etwa bei günstiger Gelegenheit einer der noch rückständigen Litterar-Verträge abschließen oder Anschluß an die Berner Konvention herbeiführen ließe; 2) die schiedsgerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern zu übernehmen.

Was die erstere Aufgabe anbelangt, so würde sie ja dem von Herrn Mühlbrecht vorgeschlagenen Centralbureau natürlicher Weise zufallen, wie auch Herr Dr. Schmidt, der als Inhaber der neu errichteten Auskunftsstelle in erster Linie hierzu berufen und im Stande ist, bereitwilligst zugesagt hat, die Augen offen zu halten und etwaige Wahrnehmungen dem Vorstande mitzuteilen. Nach-

dem aber die Auskunftsstelle errichtet ist und der Vorstand Ihnen nicht empfehlen kann, einen Ausschuß zum Zweck der schiedsrichterlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern einzusetzen, scheint ein Bedürfnis nach Schaffung eines lediglich Umschau haltenden Centralbureaus um so weniger vorhanden zu sein, als eine solche mit zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes selbst gehört und der Vorstand sich bei seinem Bestreben, auf die stetige Ausgestaltung der heimischen und internationalen Gesetzgebung hinzuwirken, der freundlichen Unterstützung und Anregung des Herrn Mühlbrecht und anderer, auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechtes hervorragender Vereinsmitglieder auch in Zukunft versichert halten darf.

Der Mühlbrecht'sche Antrag war, wie Sie sich erinnern werden, in der letzten Hauptversammlung nur als Amendement zu dem Hauptantrage des Herrn Friedr. Adolf Ackermann in München gestellt worden, behufs Vertretung der Interessen der deutschen Verleger inbetreff der amerikanischen Copyright-Act vom 3. März 1891 in New-York oder Washington eine Centralstelle zu errichten. Auch diesen Antrag haben Sie dem Vorstande zur Ausführung überwiesen, falls ihm eine solche nach näherer Prüfung im Interesse des deutschen Buchhandels zu liegen scheine. Der Vorstand hat diese Prüfung unverweilt vorgenommen und ist, durch das freundliche Entgegenkommen des kaiserl. Auswärtigen Amtes stets auf dem Laufenden der zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung schwebenden Verhandlungen gehalten, in der Lage gewesen, für eine sachliche, würdige und energische Vertretung des deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlages Sorge zu tragen. Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten zu einem Fallenlassen der sog. Herstellungsklausel Deutschland gegenüber nicht zu bewegen war, und nachdem das Reichsjustizamt es abgelehnt hatte, eine Abänderung des Gesetzes betreffend den Schutz des Urheberrechtes vom 11. Juni 1870 in der Weise anzuregen, daß die Erzeugnisse der amerikanischen Litteratur auch bei uns nur dann gesetzlichen Schutz genießen, wenn sie im Deutschen Reiche hergestellt sind, war keine andere Möglichkeit gegeben, den deutschen Buchverlag an dem Schutze, den der Musik- und Kunstverlag in Amerika voll genießen, wenigstens in bescheidenem Maße teilnehmen zu lassen, als durch Abschluß des Ihnen bekannten Uebereinkommens vom 15. Januar d. J. Der Vorstand hat rechtzeitig die einleitenden Schritte zur Errichtung einer Amtlichen Stelle des Börsenvereins in New-York gethan, die den deutschen Verlegern die Benutzung der durch das Uebereinkommen gewährleisteten Vorteile vermitteln soll, und diese ist gleichzeitig mit dem Uebereinkommen (6. Mai d. J.) in Wirksamkeit getreten.

Als eine für den Börsenverein besonders erfreuliche Errungenschaft ist der neue Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu begrüßen. Die vom Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler an das k. k. Handelsministerium und vom Vorstande des Börsenvereins an den Deutschen Reichskanzler gerichteten Vorstellungen haben einen vollen Erfolg gehabt und es darf mit Zuversicht gehofft werden, daß während der Geltungsdauer des neuen Vertrages zu Klagen über vexatorische Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen kein Anlaß gegeben werden wird.

Der Aufforderung des Reichskommissars für die Weltausstellung in Chicago, eine Beteiligung der Vereinsmitglieder anzuregen, hat der Vorstand gern entsprochen. Nachdem jedoch auf die Bekanntmachung vom 25. Juni hin bis zum 15. Dezember nur 2 Verleger ihre Beteiligung angemeldet hatten und auch diese nur bedingungsweise, glaubte der Vorstand seine vermittelnde Thätigkeit in dieser Angelegenheit einstellen zu sollen. Um so erfreulicher war es, daß fünf hervorragende Vertreter der graphischen Gewerbe unter dem Vorsitz des verdienstvollen ersten Vorstehers des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe, Herrn Dr. Oskar von Hase, sich zur Veranstaltung einer buchgewerblichen Kollektiv-Ausstellung des Deutschen Reiches vereinigten und daß dieser Ausschuß